ENTWURF STROMKONZESSIONSVERTRAG

Zwischen

Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde, vertreten durch den Bürgermeister Elisabeth Herzog-von der Heide,

im Folgenden **„Stadt“** genannt,

und

Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH, Kirchhofsweg 6, 14943 Luckenwalde, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Buddeweg,

im Folgenden **„EVU“** genannt,

beide gemeinsam im Folgenden **„Vertragspartner“** genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Stromversorgung betraut die Stadt das EVU mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Ortsteile Kolzenburg und Frankenfelde der Stadt Luckenwalde gemäß § 46 Abs. (2) EnWG. Das EVU übernimmt für dieses Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.

(3) Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung werden die Stadt und das EVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Gemeindegebiet gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes

(1) Die Stadt betraut das EVU mit dem Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Stromverteilnetz). Das EVU übernimmt für das örtliche Stromverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

(2) Das örtliche Stromverteilnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Stromversorgungsanlagen, insbesondere Leitungen, Umspannstationen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Stromverteilnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Stromversorgungsanlagen. Nicht zum örtlichen Stromverteilnetz zählen Stromversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes dienen (Durchgangsleitungen).

(3) Das EVU ist verpflichtet, für die zum örtlichen Stromverteilnetz gehörenden Stromversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen.

§ 3 Betriebs- und Anschlusspflicht

Das EVU verpflichtet sich,

(1) das örtliche Stromverteilnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen, wirtschaftlich vernünftigen und nachhaltigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet mit Strom erforderlich ist;

(2) an das örtliche Stromverteilnetz alle Erzeuger und Verbraucher von Strom im Konzessionsgebiet bedarfsgerecht anzuschließen, soweit dies für das EVU wirtschaftlich zumutbar ist, und allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben;

(3) die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden.

§ 4 Wegenutzungsrecht

(1) Die Stadt räumt dem EVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Stromversorgungsanlagen zu benutzen.

(2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind

a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,

b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z.B. Parkanlagen, Wirtschaftswege, Schulhöfe, Sport- und Spielplätze sowie

c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.

(3) Grundstücke, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das EVU im Rahmen der durch § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

(4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.

(5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das EVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des EVU zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das EVU.

(6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das EVU dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.

(7) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Stromversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des EVU einen entsprechenden Antrag.

(8) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragrafen auf den

jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen von dem EVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem EVU mit diesen Grundstücken verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 5 Baumaßnahmen

(1) Das EVU und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das EVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes des EVU berühren können.

(2) Neue Bauvorhaben des EVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Stromversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke), zeigt das EVU der Stadt vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Das EVU berücksichtigt die Änderungswünsche der Stadt, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen.

(3) Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des EVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem EVU verursachungsgerecht getragen.

(4) Muss das EVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der Stromversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (2) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.

(5) Die für die Ausführung der Arbeiten des EVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN) sind zu beachten. Sofern erforderlich, wird seitens des EVU eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt.

(6) Nach Beendigung der Arbeiten an den Stromversorgungsanlagen hat das EVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufge-

zeigte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung der Stadt durch das EVU zu beseitigen. § 640 Abs. (1) Satz 2 BGB findet Anwendung. Die Gewährleistungsfrist des EVU gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.

(7) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diesen darauf hinweisen, dass Stromversorgungsanlagen des EVU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem EVU zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Stromversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Stromversorgungsanlagen bei dem EVU zu erkundigen. Dem EVU obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen.

(8) Einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem EVU schriftlich Mitteilung machen, damit das EVU eine Änderung oder Sicherung der Stromversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Stromversorgungsanlagen auswirken können.

(9) Das EVU trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Stromversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese, auf Wunsch in digitalisierter Form, der Stadt. Soweit vorhandene Stromversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das EVU die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Stromversorgungsanlagen durchgeführt werden.

§ 6 Folgepflicht

(1) Das EVU ist verpflichtet, seine Stromversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Stromversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Stromversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.

(2) Die Folgepflicht nach Abs. (1) besteht auch bei Veränderungen von Entsorgungseinrichtungen der Stadt.

(3) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das EVU nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Stromversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das EVU die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.

(4) Die Stadt wird das EVU rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des EVU werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

§ 7 Folgekosten

(1) Erfolgt die Anpassung der Stromversorgungsanlagen auf Veranlassung des EVU, so trägt das EVU die entstehenden Kosten der Anpassung ihrer Stromversorgungsanlagen (Folgekosten).

(2) Erfolgt die Anpassung der Stromversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt, werden die Anpassungskosten durch das EVU getragen (Folgekosten).

§ 8Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung endgültig stillgelegter Stromversorgungsanlagen auf Kosten des EVU verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen oder erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Stadt entstehen.

§ 9 Konzessionsabgaben

(1) Die Stadt erhält vom EVU Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das EVU erfolgt für

1. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz an Letztverbraucher durch das EVU;

2. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;

3. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz durch das EVU an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;

4. die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

(3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des EVU.

(4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben

durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

§ 10 Abrechnung

(1) Das EVU rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das EVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können.

(2) Das EVU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 11 Kommunalrabatt, sonstige Leistungen des EVU

(1) Das EVU gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d.h., derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages auf den Grund/Leistungspreis und Arbeitspreis für die Netznutzung. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.

(2) Das EVU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem EVU zu dessen Vorteil erbringt.

(3) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird das EVU sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Energiewirtschaftliche Daten stellt das EVU in angemessenem Umfang und unentgeltlich zur Verfügung.

(4) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird das EVU – auf besonderen Wunsch der Stadt – soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist, die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie unentgeltlich beraten.

(5) Das EVU wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzeptes dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale zu erschließen.

§ 12 Übertragung des örtlichen Stromverteilnetzes

(1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das EVU Eigentum und Besitz an den das örtliche Stromverteilnetz bildenden Anlagen und im Zusammenhang hiermit bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 14 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Stromverteilnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das EVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Das EVU erteilt hiermit seine Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.

(3) Das EVU kann die von ihr errichteten und betriebenen Durchgangsleitungen auch nach Ablauf des Vertrages nutzen und dafür die eingeräumten Wegenutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Stadt wird mit dem EVU insofern einen gesonderten Nutzungsvertrag schließen. Folgekosten und Folgepflichten für diese Leitungen obliegen ausschließlich dem EVU.

§ 13 Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken des Energieversorgungsunternehmens

(1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken des EVU zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Stromversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 12 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.

(2) Das EVU wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 12 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

§ 14 Übernahmeentgelt

(1) Als Übernahmeentgelt ist der Sachzeitwert des örtlichen Stromverteilnetzes vereinbart, es sei denn, dass der Sachzeitwert den objektivierten Ertragswert des örtlichen Stromverteilnetzes übersteigt, für welchen Fall der Ertragswert vereinbart ist. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert, wobei von den Kosten einer fiktiven Neuerstellung in neuer Technik auszugehen ist. Noch nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse sind nachzuweisen und vom Übernahmeentgelt abzusetzen.

(2) Der objektivierte Ertragswert eines Netzes bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 i.d.F. 2008). Er ist unter der Berücksichtigung der Besonderheiten der Regulierung zu ermitteln.

§ 15 Entflechtung, Kosten

(1) Das EVU verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.

(2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem EVU verbleibenden Netzen) sind von dem EVU zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Stromverteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt.

[

§ 16 Auskunftsanspruch

(1) Das EVU ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf, um das Übernahmeentgelt des Netzes nach § 14 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:

– ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),

– topographische Netzpläne des Mittel- und Niederspannungsnetzes; elektrische Stromlaufpläne der Mittel- und Niederspannungsnetze inkl. Einbindung der Trafostationen und der Regionalnetze, soweit diese in die Versorgung des Konzessionsgebietes mit eingebunden sind, sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen sowie der Leitzentrale,

– Angaben zum vorgelagerten Mittelspannungsnetz mit elektrischen Angaben (Lastflüssen) zu den Umspannwerken/ Übergabestationen, zur Fahrweise der Mittelspannungsnetze, zur Trafoleistung der Netzstations-Trafos sowie zur Einspeisespannungsebene,

– Angaben zu vereinnahmten und nicht aufgelösten Ertragszuschüssen (z.B. Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge),

– Angaben zum vorgelagerten Netzbetreiber bzw. zu den vorgelagerten Netzbetreibern,

– die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den nach der Stromnetzentgeltverordnung für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft das EVU gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 12 Abs. (1) abgetreten hat, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme bedarf.

(3) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das EVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 17 Laufzeit

(1) Dieser Vertrag tritt am … in Kraft und endet am … (20 Jahre).

(2) Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss i.S.d. Definition des § 17 AktG auf das EVU erwirbt, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten

schriftlich zum Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei reinen konzerninternen Umstrukturierungen.

§ 18 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

(2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

(3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

(4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 19 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Das EVU ist zur Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt.

(2) Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das EVU seine Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen überträgt, an dem das EVU mehrheitlich beteiligt ist, es sei denn, dass das verbundene Unternehmen technisch oder wirtschaftlich nicht die Gewähr dafür bietet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können. Das EVU ist ferner, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Entflechtung, berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem verbundenen Unternehmen zur Ausübung zu überlassen und/oder ein verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

§ 20 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Luckenwalde.

§ 21 Anlagen, Schriftform, Gebühren

(1) Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

(3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.

(4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das EVU erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Luckenwalde, …	Luckenwalde, …
Stadt Luckenwalde	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH

Anlage: Karte des Konzessionsgebiets